

Per e-mail

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 3. April 2020

CORONAFAQ 2 KANTON - GEMEINDEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

Dies sind die Fragen, die wir in dieser Woche beantworten können. Sie haben uns Anfragen bezüglich der KAE und des Gemeindepersonals übermittelt. Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit wird derzeit mit Anfragen überhäuft, wir werden Ihnen aber die entsprechenden Antworten so schnell wie möglich übermitteln. Danke für Ihr Verständnis.

Wir bitten daher alle Gemeinden, die Fragen im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheidungen haben, welche Konsequenzen für die Gemeinde haben, diese per e-mail über info@fcv-vwg.ch an den Verband der Walliser Gemeinden zu richten.

Der VWG wird diese Fragen in einer Synthese zusammenfassen und den Austausch zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe sicherstellen. Das DSIS wird seinerseits alle Antworten innerhalb der Verwaltung so rasch wie möglich sammeln.

Mit freundlichen Grüssen

Frédéric Favre

Staatsrat – Vorsteher des DSIS

Stéphane Coppey

Präsident des VWG

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Gilt der Entscheid des Staatsrates, wonach die Fristen für die Einreichung der Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative oder ein Referendum bis zum 30. April 2020 stillstehen, auch für Gemeinden?</i></p>	<p>Nein. Der Entscheid des Staatsrates betrifft einzig die kantonalen Initiativen und Referenden. Er findet für kommunale Referenden keine Anwendung. Es besteht auch kein Fristenstillstand für das Sammeln von Unterschriften für kommunale Initiativen.</p> <p>Der Entscheid des Staatsrates gilt auch nicht für Begehren betreffend Gemeinden und Burgergemeinden, die im Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vorgesehen sind. Es handelt sich diesbezüglich um Begehren betreffend die Einsetzung eines Generalrates (Art. 165 kGPR) oder eines getrennten Burgerrats (Art. 184 kGPR), die Änderung der Zahl der Ratsmitglieder (Art. 170 und 185 kGPR) oder des Wahlsystems (Art. 206 kGPR). Diese „kommunalen Begehren“ sind vom Staatsratsentscheid nicht betroffen. Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen das kGPR keine Frist, sondern einen bestimmten Termin (ein Stichtag) vorsieht: das Begehren muss spätestens am 1. Mai des Wahljahres hinterlegt sein (Art. 165 Abs. 3, 170 Abs. 2, 184 Abs. 1, 185 Abs. 2 und 208 Abs. 1 kGPR) und die allfällige Urnenabstimmung hat bis spätestens am 30. Juni zu erfolgen (Art. 165 Abs. 3, 170 Abs. 3, 184 Abs. 2, 185 Abs. 3 und 208a Abs. 1 kGPR). Letztlich müssen die im kGPR vorgesehenen Termine eingehalten werden.</p> <p>Schliesslich ist klar, dass die von den Bundes- und Kantonsbehörden getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 strikt eingehalten werden müssen (vgl. Massnahmen bezüglich des einzuhaltenden Abstands zwischen den Personen, Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen von mehr als fünf Personen, sowohl in Gebäuden als auch im Freien, usw.).</p>
<p><i>Welche Regeln sind hinsichtlich Bestattungen in Bezug auf die getroffenen Massnahmen zu beachten?</i></p>	<p>Bestattungen gehören zu den "Einrichtungen und Veranstaltungen", die nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung 2 des Bundesrates ausnahmsweise zugelassen sind, sofern die Vorschriften über Hygiene und soziale Distanz nach Artikel 6 Abs. 4 eingehalten werden. Sie gehören daher nicht zu den "Versammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum", die nach Artikel 7c Abs. 1 der Verordnung 2 verboten sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall spricht Art. 6 Abs. 3 lit. I) von "Beerdigungen im engeren Familienkreis", die erläuternden Bemerkungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020, S. 9/17, besagen: "Buchstabe I): Beerdigungen, an denen nur der engere Familienkreis teilnimmt, sind nicht verboten (Buchstabe I)). Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss, da die Regel von maximal 5 Personen, wie wir gesehen haben, nicht direkt auf Bestattungen anwendbar ist, aber dennoch als Richtlinie dienen sollte. Im Übrigen ist zu beachten, dass der erläuternde Bericht zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 dem Staatsrat ausdrücklich einen Ermessensspielraum lässt, indem er beispielsweise die Möglichkeit der Festlegung der Öffnungszeiten von Kirchen erwähnt.</p> <p>Wenn im vorliegenden Fall die politischen Behörden und das Bistum eine Vereinbarung getroffen haben, die vernünftig erscheint (zwischen 5 und 15 Personen, die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz müssen in jedem Fall eingehalten werden), um sowohl die Sicherheit der Priester als auch den Wunsch der Angehörigen, einen letzten Akt der</p>

	<p>Pietät gegenüber einer verstorbenen Person zu vollziehen, zu wahren, muss diese respektiert werden.</p> <p>Wenn die Weisungen des Bistums für die Gemeinden nicht bindend sind, sind diese natürlich angehalten, die zwischen den kantonalen politischen Behörden und dem Bistum getroffene Vereinbarung zu respektieren. Die Priester ihrerseits sind verpflichtet, die Richtlinien ihres Bistums zu respektieren.</p>
<p><i>Was wenn die Burgergemeinde die Rechnung 2019 und das Budget 2020 der Burgergemeinde nicht genehmigt hat?</i></p> <p><i>Muss die Burgergemeinde in diesem Fall trotzdem die üblichen Dokumente (z.B. Protokoll des Burgerrats, womit das Budget und die Rechnung genehmigt werden, Entwurf des Budgets und der Rechnung, Bericht der Revisionsstelle, usw.) dem Kanton zustellen?</i></p>	<p>Gemäss Art. 50 Abs. 2 GemG tritt die Burgerversammlung wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung kann in der gleichen Versammlung erfolgen, die aber vor dem 31. März abgehalten werden muss.</p> <p>Mit Schreiben vom 25. März 2020 hat der Staatsrat die Einwohner- und Burgergemeinden darüber informiert, dass derzeit keine Ur- und Burgerversammlungen durchgeführt werden können. Der Staatsrat präzisierte: „Der Kanton wird Sie sofort informieren, sobald die Einberufung der Ur- und Burgerversammlungen wieder möglich ist.“ Die Einberufung einer Versammlung um das Budget und die Rechnung zu genehmigen, wird wieder möglich sein, sobald die Massnahmen zum Gesundheitsschutz aufgehoben oder gelockert werden. Die Einwohner- und Burgergemeinden werden diesbezüglich informiert werden. Aufgrund der aktuellen Lage werden die Einwohner- und Burgergemeinden nicht zur Verantwortung gezogen, wenn sie die in Art. 7 Abs. 1 und 50 Abs. 2 GemG vorgesehenen Fristen nicht einhalten.</p> <p>Mangels Budget ist Art. 26 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) anwendbar: Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, darf die Gemeinde (hier: die Burgergemeinde) nur die zum Funktionieren der Verwaltung notwendigen Ausgaben tätigen, insbesondere die gebundenen Ausgaben.</p> <p>Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass Art. 19 GemG nicht auf die Genehmigung der Rechnung anwendbar ist; es ist möglich die Genehmigung der Rechnung bis im Sommer oder Herbst aufzuschieben. Art. 19 ist grundsätzlich auch nicht auf das Budget anwendbar: falls das Budget der Burgergemeinde nicht vor Ende 2019 angenommen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Burgergemeinde mit der Anwendung von Art. 26 VFFHGem begnügt.</p> <p>Falls das Budget oder die Rechnung nicht vom zuständigen Organ – Ur- oder Burgerversammlung – genehmigt wurde, müssen diese Dokumente nicht der Sektion Gemeindefinanzen (SGF) übermittelt werden. Die Rechnung und das Budget ist der SGF zu übermitteln, sobald die Genehmigung der Ur- oder Burgerversammlung vorliegt.</p>
<p><i>Gibt es vom Kanton Vorgaben oder Empfehlungen zu Stundenlöhnen (Reinigungskräfte), die bisher regelmässig im Einsatz standen und nun wegen der Corona-Krise die gesperrten öffentlichen Gebäude nicht mehr reinigen müssen. Diese 6 Mitarbeiterinnen im Stundenlohn haben bei uns fix zugeteilte Räumlichkeiten, die sie selbständig und zuverlässig</i></p>	<p>Aufgrund einer behördlichen Anordnung des Staatsrats des Kantons Wallis im Zusammenhang mit dem Coronavirus mussten die Schulen der Gemeinde geschlossen werden. Die Reinigungskräfte im Stundenlohn haben nun keine Arbeit mehr.</p> <p>Kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden keine oder nicht genügend Arbeit anbieten, gerät er in Annahmeverzug und ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet (Art. 324 OR), auch wenn ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>Als öffentliche Verwaltung können Sie für diese Mitarbeiterinnen keine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, da Sie kein eigentliches Betriebsrisiko tragen.</p>

<p><i>reinigen. Diesen Personen entgeht momentan (und bis auf unbestimmte Zeit) ein regelmässiges Einkommen, mit welchem sie und ihre Familien rechnen.</i></p> <p><i>Uns ist klar, dass wir für unsere Reinigungskräfte keine Kurzarbeit anmelden können und doch sind wir der Meinung, dass hier eine kulante Auslegung sicherlich angebracht wäre (z.B. Auszahlung von 80% der bisherigen Stunden). Klar könnte die Gemeinde eine harte Haltung einnehmen und sagen: keine Leistung = kein Lohn – dünkt mich aber in dieser ausserordentlichen Lage sicherlich nicht angebracht.</i></p> <p><i>Hatten Sie solche oder ähnliche Fälle (z.B. Kita-MA, Bibliothekarin oder Bademeister als Angestellte der Gemeinde) und wie können die Gemeinden diese Situation am besten handhaben?</i></p>	<p>Lohnreduktionen sind mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen, denn die Bestimmung von Art. 324 OR verfolgt gerade das Ziel dem Arbeitnehmer den für seinen Lebensunterhalt erfahrungsgemäss notwendigen Lohn zu sichern. Zudem würde eine Lohnreduktion bei privat-rechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Änderungskündigung bedingen.</p>
<p><i>Gemeindeangestellte werden für andere Aufgaben verfügbar. (sie werden weiterhin vollumfänglich bezahlt). Kann ihnen die Gemeinde eine Aufgabe zugunsten der Heime, der SMZ und anderer Aktivitäten wie Hauslieferaktionen oder andere Aufgaben auferlegen? Braucht es die Zustimmung des Arbeitnehmers?</i></p>	<p>Die Frage bezieht sich auf das Recht des Arbeitgebers, Richtlinien zu erlassen, die sich aus Art. 321d des OR ergeben, sowie der Treue- und Sorgfaltspflicht welche sich ihrerseits aus Art. 321a OR ergeben. Sieht der individuelle Arbeitsvertrag die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Erfüllung bestimmter Aufgaben vor, so darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer grundsätzlich keine weiteren Aufgaben auferlegen. Aussergewöhnliche und vorübergehende Umstände können es dem Arbeitgeber jedoch ermöglichen, den Arbeitnehmer anders als im Vertrag vorgesehen im Unternehmen zu beschäftigen. Aussergewöhnliche und vorübergehende Umstände können es dem Arbeitgeber jedoch ermöglichen, den Arbeitnehmer anders als im Vertrag vorgesehen im Unternehmen zu beschäftigen. Die Doktrin nennt beispielsweise den Mangel an Rohstoffen, den Stromausfall oder den plötzlichen, signifikanten Rückgang der Bestellungen. Diese Situationen, die den Arbeitgeber gefährden, bewirken die Verpflichtung des Arbeitnehmers, zur Schadensminderung beizutragen (Art. 324 Abs. 2 OR). Im vorliegenden Fall könnte die Coronavirus-Pandemie eine solche Richtlinie des Arbeitgebers rechtfertigen, die einen Arbeitnehmer dazu verpflichtet, andere als die in seinem Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, sofern diese mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers vereinbar sind. Im vorliegenden Fall sei auch darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer an Dritte (APH, SMZ) "ausleiht", was per se möglich ist. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, wenn man das Ziel des öffentlichen Interesses und die Tatsache berücksichtigt, dass die Institution, die Hilfe leistet, para-staatlichen Charakter hat.</p>
<p><i>Gibt es spezifische Elemente betreffend der Abfallbewirtschaftung?</i></p>	<p>Für die Bewirtschaftung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Gemeinden zuständig. Da diese Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Grundversorgung als wesentlich erachtet werden, empfehlen die kantonalen Behörden folgende Massnahmen, die sich weitgehend aus den beigefügten Empfehlungen des Bundes ergeben:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sammlung von Hausmüll und Grünabfällen aus den Haushalten muss gewährleistet sein. - Der Zugang zu einer Abgabestelle für die Entsorgung solcher Abfälle durch die Haushalte muss gewährleistet sein. - Im Falle der Anwendung von "Öko-Punkt"-Lösungen (unbeaufsichtigte Sammlung von Papier, Karton, Glas usw.) kann die Schließung von kommunalen Mülldeponien in Betracht gezogen werden. - Wenn die Abfallsammelzentren betrieben werden, muss die Bevölkerung darüber informiert werden, dass sie nur besucht werden sollten, wenn dies unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche oder saubere Abfälle müssen zu Hause gelagert werden. Ein «Tropfen-system» für den Zugang zu den Abfallsammelzentren muss eingerichtet werden. Die Verhaltensregeln müssen deutlich sichtbar ausgehängt werden, insbesondere bei nicht betreuten Sammelstellen. <p>Die Verbrennung von Abfällen im Garten oder in einem Schornstein bleibt trotz der derzeitigen Situation verboten.</p> <p>Die Gemeinden werden zudem aufgefordert, die Empfehlungen des Bundes an die Kantone zur Entsorgung von Hausmüll in der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Kenntnis zu nehmen. Diese Empfehlungen werden bei einer Verschärfung der Vorgaben des Bundes angepasst.</p> <p>https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/dechets.html</p>
<p><i>Können die Gemeinden ihre Angestellten bei den Arbeitslosenkassen anmelden oder müssen sie Löhne selber übernehmen?</i></p>	<p>Antwort folgt</p>
<p><i>Kann die Gemeinde die das Personal der Krippen / KITA's nicht beschäftigten kann, KAE beantragen?</i></p>	<p>Antwort folgt</p>

Antworten « coronaFAQ » 30. März 2020

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Die Gemeindepolizei steht der Kantonspolizei zur Verfügung. Wer sagt uns das? Können wir uns immer noch auf unsere Polizisten verlassen?</i></p>	<p>Im Sinne der Artikel 75 und 86 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG), arbeitet die Gemeindepolizei bei Operationen der öffentlichen Sicherheit mit der Kantonspolizei zusammen, was in diesem typischen Fall für die Einhaltung und Anwendung der beschlossenen Massnahmen für die aktuelle Pandemie gegeben ist.</p> <p>Zusätzlich sagt der Punkt 5 des Staatsratsbeschlusses vom 16. März 2020 folgendes: „Die Kantonspolizei ist ab dem 16. März 18:30 Uhr für die Durchführung und Anwendung polizeilicher Massnahmen auf dem gesamten Kantonsgebiet verantwortlich“.</p> <p>Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Gemeindepolizei der Gemeindeverwaltung auch weiterhin für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben zur Verfügung steht, sowie für die bestmögliche Umsetzung der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie getroffenen Massnahmen.</p>

	<p>Heute kann die Gemeindepolizei gemäss den Anweisungen der Kantonspolizei Ordnungsbussen verhängen, wenn sich mehr als 5 Personen versammeln oder auch kleinere Gruppen den Abstand von 2m nicht einhalten.</p> <p>In Ermangelung eines dringlichen Erlasses fordert die Gemeindepolizei bei anderen COVID-19 Anzeigen (geöffnete Geschäfte oder Etablissements) die Kantonspolizei an.</p>
<p><i>Das KFO bittet RFS um Informationen aus den Gemeinden, um diese an den Kanton weitzuleiten. Sind die GFS RFS aktiviert? Ist es nicht Sache der Gemeinden diese anzubieten? Sind sie dem Kanton oder den Gemeinden unterstellt und wem stehen sie zur Verfügung?</i></p>	<p>Ja, juristisch sind die Gemeinden für das Aufbieten der GFS und RFS zuständig (Art. 10 und 11 des GBBAL). Das KFO hat jedoch die Kontaktpersonen der GFS und RFS (auf Anfrage der Kantonspolizei) nach gängigem Prozedere kontaktiert, um Informationen für ein globales Informationsbulletin zu erhalten. Die GFS und RFS stehen den Gemeinden dennoch zur Verfügung und erhalten die Verbindung zum Kanton über das KFO aufrecht.</p> <p>Falls die GFS und RFS auf kommunalpolitischer Ebene nicht aktiviert wurden, muss diese Frage zwischen der Gemeindeverwaltung und den GFS - RFS erörtert werden.</p> <p>Zur Erinnerung: laut Art. 25 GBBAL, In einer aussergewöhnlichen Situation wird die Führung auf Gemeindeebene durch den GFS oder den RFS sichergestellt.</p>
<p><i>Laut Nachricht des KFO wird präzisiert, dass die Informationen nicht an die Gemeinden übermittelt werden. Die Gemeinden übermitteln Informationen, erhalten aber nichts zurück?</i></p>	<p>Das KFO hat keine Nichtrückgabe von Informationen angegeben. Das KFO benötigt effektiv gewisse Informationen von den Gemeinden via GFS und RFS, um mit einem konsolidierten, kantonalen Informationsbulletin die getroffenen Massnahmen weiterverfolgen zu können. Seit dem 23. März sendet das KFO täglich einen Statusbericht an diese Stellen, die auf kantonaler Ebene als ihr operatives Pendant agieren. Die tägliche Kommunikation wird durch die GFS und RFS via den regionalen Koordinationsstellen (KABS) sichergestellt. Darüber hinaus werden Informationen, Entscheide und Pressemitteilungen zum Krisenmanagement systematisch über das KFO and die GFS und RFS übermittelt.</p>
<p><i>Die SMZ werden durch die WWSMZ koordiniert? Die APH durch die VWAP (AVALEMS)? Wie steht es mit der Zentralisierung der Information zur Verteilung an die Gemeinden?</i></p>	<p>Aus Gründen des Datenschutzes, der zeitlichen Gegebenheiten und aus Gründen der Reaktivität, ist es nicht möglich, Informationen über die Situation bezüglich des Coronavirus in den SMZ und den APH zu verbreiten. Zurzeit informiert der Kantonsarzt über die Anzahl erfasster Fälle, hospitalisierter Personen, Intensivpflegefälle, Todesfälle usw. Es ist jedoch nicht möglich, über jede Struktur zu informieren.</p> <p>Es handelt sich hier auch um eine pragmatische Frage, die die SMZ und die APH dadurch lösen können, indem sie ihre Zahlen an die betreffende kantonale oder interkantonale Behörde senden.</p>
<p><i>Welche Linie ist betreffend Schalterstunden zu verfolgen?</i></p>	<p>Laut Staatsratsbeschluss vom 15. März wurde betreffend der kantonalen, administrativen Verwaltung entschieden: im Rahmen des Möglichen, werden alle Dienste und Schalterstunden aufrechterhalten; Den Dienststellen wird empfohlen, nicht dringliche Anfragen zu verschieben, soweit möglich Online-Dienste zu benutzen und Kontakte mit der kantonalen Verwaltung bevorzugt über Telefon und e-mail abzuwickeln. Dienstleistungen am Schalter sind auf wichtige und dringliche Angelegenheiten zu reduzieren.</p>

	<p>Wir können die Gemeindeverwaltungen nur dringend dahingehend ermutigen, dieselben Grundsätze zu übernehmen und die sanitären Vorschriften einzuhalten, wenn die Schalter geöffnet werden müssen.</p>
<p><i>Wie sieht es mit dem Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aus?</i></p>	<p>Sachdienliche Informationen für Anfragen für KAE für die Unternehmen finden Sie unter: https://www.vs.ch/web/sict/rht-coronavirus</p> <p>Die Anfragen sind nur per e-mail an folgende Adresse zu richten: sict-rht-ac@admin.vs.ch</p>
<p><i>Sind die Kommunalwahlen zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt?</i></p>	<p>Es ist zurzeit verfrüht, um vorauszusagen, ob die jetzige Situation einen Einfluss auf die Kommunalwahlen 2020 haben wird oder nicht. Ein diesbezüglicher Staatsratsentscheid wird nach genauer Erörterung mit den wichtigsten Partnern für Ende Mai erwartet.</p>